



Stadt Mönchengladbach
Postfach 85, 4050 Mönchengladbach 1

Der Oberstadtdirektor

An den
Präsidenten des Landtags NW
- I 1 G -
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf

Amt STADTARCHIV
oder Dienststelle
Verwaltungsgebäude Aachener Str. 2
Sachbearbeiter Herr Dr. Löhrr
Zimmer 18
Tel. (02161) 25 4230
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben 13.12.1988
Mein Zeichen 46. Dr. Lö/Jü.
Datum 3.2.1989



Sehr geehrter Herr Präsident!

Anbei übersende ich Ihnen als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Stadtarchivare und Mitglied des Vorstandes des Vereins deutscher Archivare meine Stellungnahme zum Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts (Drucksache 10/3372) in ~~20~~-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. L ö h r r
Stadtarchivdirektor

Anlage

Telefon (02161) 25-0
Telex 852 788 stmg d

Zahlungen an
Stadtkasse Mönchengladbach:
Stadtsparkasse Mönchengladbach
(BLZ 310 500 00) Konto-Nr. 66 001
Postgirokonto Köln
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 17 76-500
und bei allen Banken am Ort

MMZ10/2444

4050 Mönchengladbach 1, den 2. Februar 1989

Gesetzentwurf der Landesregierung über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen

Nach dem Volkszählungsurteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 mit der Festlegung eines Rechtes auf "informationelle Selbstbestimmung" und der Verabschiedung des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 haben die Kommunalarchivare von NRW mehrfach erklärt, daß sie ein Landesarchivgesetz für überfällig halten, um ihrem Auftrag, Archivgut für Zwecke der Forschung und politischen Bildung bereit zu halten, gerecht werden zu können. Bisher ist der Zugriff der Archive auf datengeschütztes Aktengut dadurch erschwert, daß eine gesetzliche Regelung fehlt, was in vielen Fällen zur Vernichtung von wichtigem Schriftgut nach Ablauf der Fristen geführt hat.

Durch Beschluß des BVerfG vom Dezember 1987 ist ferner festgehalten worden, daß der "Einheit der Gemeindeverwaltung keine informationelle Einheit" folgt, so daß eine Ablieferung von datengeschütztem Schriftgut aus den Ämtern der Stadtverwaltung an die kommunalen Archive weitgehend unmöglich geworden ist.

Die Archivklauseln einzelner Gesetze sehen zwar eine Ablieferung an die Archive vor, ohne aber die Benutzungsmodalitäten zu regeln und das Recht des Bürgers auf Einsichtnahme in Archivalien rechtsverbindlich zu klären. Der Zielkonflikt zwischen Informations- und Wissenschaftsfreiheit auf der einen und Datenschutz auf der anderen Seite kann weder von Archivaren noch durch Beschlüsse kommunaler Gremien entschieden werden.

Eine "Abkupplung" der kommunalen Archive bei dem Archivgesetz verbietet sich, weil dies zu Rechtsunsicherheit führt und zur Teilung des Archivguts zwischen Akten der kommunalen Selbstverwaltung und der sogenannten staatlichen Auftragsverwaltung. Der vorgelegte Entwurf trägt dem Rechnung und regelt einheitlich die Behandlung von datengeschütztem Archivgut sowohl in den Staatsarchiven wie auch in den kommunalen Archiven.

Die nordrhein-westfälischen Stadtarchivare begrüßen besonders, daß der Gesetzentwurf nur generell das kommunale Archivgut behandelt und Spielraum für die Gestaltung des kommunalen Archivwesens beläßt.